

Stellungnahme

Eingebracht von: Ettl, Günther

Eingebracht am: 18.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beeinspruche den Entwurf für „Bundesgesetz, mit dem Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden“.

Begründung:

Für die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und die angedachten Massnahmen gibt es keine ausreichend belegten Gründe, das Epidemiegesetz 1950 in wesentlicher Hinsicht zu ändern.

Die durch den SARS-COV-2 Virus ausgelöste Epidemie ist in Österreich milde verlaufen:

- Die Zahl der COVID Todesfälle haben bei weitem nicht die Höchstzahlen vergangener Grippewellen erreicht.
- Das SARS-COV-2 Virus ist mit Grippeviren verwandt und vergleichbar. Das betrifft auch seine Letalität und seine Infektiosität.
- Zu keiner Zeit war das österreichische Gesundheitssystem mit Bekämpfung der Epidemie überfordert. (Die Intensivbettenkapazität war zum Höhepunkt der Krise nur bis maximal 26% ausgelastet. https://info.gesundheitsministerium.at/dashboard_Hosp.html?l=de)
- Die Eindämmung der Krise durch die Verhängung von Betretungsverboten und Anhaltungen („Lockdown“) wurde noch nicht schlüssig nachgewiesen, wieso sollen dann diese Massnahmen verschärft oder überhaupt geregelt werden? (Vergleiche mit Ländern ohne Lockdown zeigen, dass dieser keine positive Wirkung auf die Eindämmung von COVID gehabt hat.)

Ich lehne entschieden ab, die COVID-Krise als Anlass zu nehmen, die staatlichen Kompetenzen zur Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten und Epidemien zum Nachteil der Bürger extrem auszuweiten. Eine Regierung, die das vorschlägt, muss zuvor nachweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen notwendig und geeignet sind. Dies ist aus dem Entwurf nicht ersichtlich.

Der Entwurf greift in noch nie da gewesener Weise in Grundrechte und bürgerliche Freiheiten (Versammlungsrecht, Freizügigkeit, Schutz des Privatlebens, freie Religionsausübung, Unverletzlichkeit der Wohnung) ein und zwar in einem Detail, das erschreckend ist.

Im Besonderen abzulehnen ist, gesunde Personen unter Generalverdacht zu stellen – sie seien potentiell infektiös - wie dies im Zusammenhang mit Kontaktverfolgung, Screening und generell bei Betretungsverboten direkt oder indirekt der Fall ist. Die Unschuldsvermutung ist ein Grundrecht – und wird hier umgekehrt; das ist nicht akzeptabel.

Dr. Günther Ettl